



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Abschiebung Flughafen Frankfurt - Baku (Aserbaidschan)

Begleitung vom 16. Juni 2021

Az.: 2212/1/21

Inhalt

A	Informationen zur Maßnahme und zum Besuchsablauf.....	2
B	Allgemeiner Eindruck.....	3
C	Positive Beobachtungen.....	3
D	Feststellungen und Empfehlungen.....	4
I	Abholungszeitpunkt.....	4
II	Achtung des Kindeswohls.....	4
III	Aussetzen der Maßnahmen während der Corona-Pandemie.....	4
IV	Fesselung.....	5
V	Rückabwicklung.....	6
E	Weiteres Vorgehen.....	6

A Informationen zur Maßnahme und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Misstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe beobachtete eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 16. Juni 2021 die Bodenabfertigung und das Boarding einer Abschiebung vom Flughafen Frankfurt nach Aserbaidschan.

Insgesamt wurden 39 Personen zugeführt, die Annahme einer der Personen wurde aufgrund eines positiven Corona-Tests verweigert. Infolge technischer Gründe (Vogelschlag) wurde die Maßnahme schlussendlich für die verbleibenden 38 abzuschließenden Personen abgebrochen.

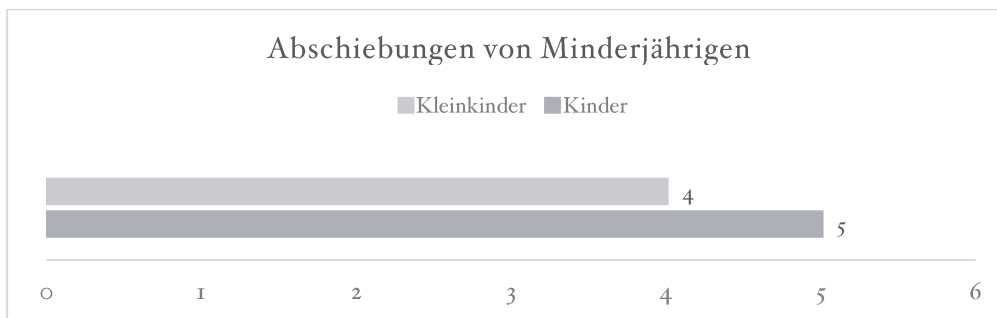
Die Nationale Stelle kündigte die Begleitung im Referat 25 des Bundespolizeipräsidiums an. Die Delegation traf am Besuchstag um 3 Uhr 45 am Flughafen Frankfurt ein.

An der Maßnahme waren 71 Personenbegleiter Luft der Bundespolizei beteiligt. Zudem waren ein Arzt, ein Sanitäter, ein Sprachmittler und eine Frontex-Monitorin anwesend. Zusätzlich waren ein weiterer Arzt für eine pandemische Vorprüfung sowie eine Sprachmittlerin und eine Rückführungsbeobachterin während der gesamten Bodenabfertigung vor Ort.

Die Besuchsdelegation der Nationalen Stelle beobachtete die Maßnahme von der Zuführung bis zum Abflug. Sie nahm am einführenden Briefing teil und besichtigte den medizinischen Annahmehbereich, wo unter anderem eine Anamnese vor Betreten der Diensträume durchgeführt wurde, die Clearingstelle, in der die Übergabe der abzuschließenden Personen durch die Landespolizei und die Landesausländerbehörden stattfand, die Wartebereiche für die abzuschließenden Personen sowie die abgetrennten Bereiche, in denen Durchsuchungen nach Bundespolizeigesetz durchgeführt wurden.

B Allgemeiner Eindruck

Von der Maßnahme waren hauptsächlich Familienverbände betroffen, darunter neun Minderjährige.



Die Verwendung der altersbestimmten Begriffe ist an nachfolgende Zeiträume gebunden: Kleinkind ab Beginn des 2. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, Kind ab Beginn des 4. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

Auffällig war, dass fast jedes Zuführungsteam (insbesondere aus Rheinland-Pfalz) angab, dass ihre Rückzuführenden PCR-negativ getestet wären, einen Nachweis aber nicht vorweisen konnte. Somit bestand die Gefahr zum Zeitpunkt der Übernahme aufgrund unsicherer Ergebnisse eventuell auch einen Covid-19 positiven Rückzuführenden zugeführt zu haben, i.e. das Risiko einer Ansteckung der Abzuschiebenden sowie der an der Maßnahme beteiligten Bediensteten. Tatsächlich wurde eine Mutter mit ihrem volljährigen Sohn im selben Wagen zum Flughafen verbracht, später stellte sich heraus, dass der Sohn positiv auf das Coronavirus getestet worden war.

Die Sprachmittlung wurde von der Annahme der abzuschiebenden Personen an durchgehend gewährleistet. Besonders herausfordernd war hierbei, dass einige Abzuschiebende ausschließlich türkisch und russisch sprachen. Situationsbedingt wurden in diesem Zusammenhang Beamtinnen und Beamte eingesetzt, die den Austausch mit den abzuschiebenden Personen durchgehend gewährleisten konnten.

Essen und Getränke standen am Flughafen jederzeit und in ausreichender Menge bereit.

C Positive Beobachtungen

Die Bediensteten der Bundespolizei zeigten im Umgang mit den Abzuschiebenden ein hohes Maß an Professionalität und Einfühlungsvermögen. Durch die Kommunikation und das beruhigende Einwirken der Beamtinnen und Beamten wurde die Anwendung unmittelbaren Zwangs sichtbar reduziert.

Positiv hervorzuheben ist zudem, dass am Flughafen Frankfurt darauf hingewirkt wird, dass abzuschiebende Personen Telefonate tätigen können. Bei der Ankunft am Flughafen erhalten die zuführenden Bediensteten zunächst einen schriftlichen Hinweis auf ihre Pflicht, die Abzuschiebenden über ihr Recht zu informieren, Telefonate zu führen und diese darauf hinzuweisen, dass mitgeführte Mobiltelefone bei der Übergabe einbehalten werden und Telefonnummern daher separat notiert werden sollen. Bei der Annahme werden die Abzuschiebenden durch die Bundespolizei (ggf. mittels Sprachmittlung) erneut über die Telefonmöglichkeiten informiert. Auch wird geprüft, ob sich die abzuschiebenden Personen relevante Telefonnummern bereits separat notieren konnten. Ist dies nicht der Fall, wird ihnen ausreichend Zeit gegeben, dies nachzuholen. Die Bundespolizei Frankfurt stellt den

Abzuschiebenden während der gesamten Bodenabfertigung Mobiltelefone zur Verfügung.

Durchsuchungen mit Entkleidung wurden nach erfolgter Überprüfung nur im Einzelfall vorgenommen. Die durchgeführten Maßnahmen sowie ihre Begründung wurden vollständig und nachvollziehbar dokumentiert. Dies entspricht den Standards der Nationalen Stelle und wird ausdrücklich begrüßt.

D Feststellungen und Empfehlungen

I Abholungszeitpunkt

Aufgrund der frühen Zuführung, die am Flughafen um 5:00 Uhr begann, wurden alle Abzuschiebenden - darunter Kinder und weitere vulnerable Personen - zur Nachtzeit abgeholt. Obwohl sie aus Rheinland-Pfalz zugeführt wurde, befand sich eine Familie bereits vor Beginn der Annahme auf dem Parkplatz vor dem Gebäude, wo sie im Wagen warten musste.

Über den Kontext dieser Abschiebungsbeobachtung hinaus hat die Nationale Stelle auch bei der Überprüfung der Dokumentation mehrerer Chartermaßnahmen festgestellt, dass Abzuschiebende seit Beginn der Corona-Pandemie regelmäßig zur Nachtzeit abgeholt werden.

Diese Praxis ist aus ihrer Sicht nicht annehmbar. Sie steht dem Grundsatz entgegen, eine Abholung zur Nachtzeit grundsätzlich zu vermeiden, um auf diese Weise die Belastungen für die abzuschiebenden Personen, insbesondere Familien mit Kindern, so gering wie möglich zu halten. Bloße Organisationserwägungen wie die Abflugzeiten der gebuchten Maschine können eine Umgehung der Garantie nicht rechtfertigen.¹

Eine Abholung zur Nachtzeit soll vermieden werden. Im Fall von Abschiebungen von Kindern ist dies ausnahmslos zu gewährleisten.

II Achtung des Kindeswohls

Die Bediensteten zeigten, gerade im Umgang mit den Kindern vor Ort, Einfühlungsvermögen und Professionalität. Jedoch stand zum Zeitpunkt der Abschiebungsmaßnahme nur eine kleine Auswahl an Beschäftigungsmöglichkeiten für die Kinder zur Verfügung. Eine Spielecke war nicht eingerichtet worden.

Beschäftigungsmöglichkeiten für Kinder haben eine beruhigende und deseskalierende Wirkung, sowohl auf sie selbst als auch auf ihre Eltern. Dies trägt dazu bei, die Abschiebungen für die Beteiligten möglichst schonend durchzuführen.

Die entsprechenden Verfahrensweisen sollen bundesweit einheitlich gemäß den Standards der Nationalen Stelle gehandhabt werden.

Es wird empfohlen, geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten für Kinder zur Verfügung zu stellen.

III Aussetzen der Maßnahmen während der Corona-Pandemie

Bei der Abschiebungsmaßnahme nach Aserbaidshan wurden alle abzuschiebenden Personen auf das Coronavirus getestet, ein Nachweis über ein negatives Testergebnis lag bei der Ankunft am

¹ VG Düsseldorf, Beschluss vom 16.11.2020 - 7 I 32/20.

Flughafen bei den meisten allerdings nicht vor, sondern wurde nachgereicht. Somit waren Personen, die sich gemeinsam in Zufuhrfahrzeugen befanden, einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt.

Dieses Risiko konkretisierte sich im Fall einer der abzuschubenden Personen. Erst bei der Ankunft am Flughafen wurde bekannt, dass die betroffene Person positiv auf das Coronavirus getestet wurde. Zu diesem Zeitpunkt war sie bereits gemeinsam mit ihrer Mutter zugeführt worden. Während der Fahrt zum Flughafen trugen Mutter und Sohn keine Masken, auch artikulierten sie lautstark ihren Unmut über die Maßnahme.

Gleichwohl wurde die Maßnahme ausschließlich für den positiv getesteten Sohn abgebrochen. Nach Aussage der Bediensteten vor Ort reiche der negative Corona-Test der Mutter aus, um ihre Abschiebung durchzuführen.

Diese Argumentation ist schwer nachvollziehbar, da ein negatives Testergebnis lediglich eine Momentaufnahme darstellen kann und aus Sicht der Nationalen Stelle eine Quarantänepflicht für die Mutter hätte greifen sollen. So erfüllte die vorliegende Situation zwei der Bedingungen, die dem Robert Koch-Institut (RKI) zufolge dazu führen, als eine enge Kontaktperson (mit erhöhtem Infektionsrisiko) definiert zu werden:

1. Enger Kontakt (<1,5 m, Nahfeld) länger als 10 Minuten ohne adäquaten Schutz.²
2. Gespräch mit dem Fall (Face-to-face-Kontakt, <1,5 m, unabhängig von der Gesprächsdauer) ohne adäquaten Schutz.³

Die Nationale Stelle empfiehlt dringend, Abschiebungsmaßnahmen auszusetzen, solange eine ernsthafte Gefährdung der abzuschubenden Personen oder das Risiko einer Verbreitung des Virus bestehen.

Den Empfehlungen des RKI und entsprechenden Quarantänepflichten soll unbedingt nachgekommen werden.

IV Fesselung

Eine abzuschubende Person war während der Zuführung mit metallenen Handfesseln auf dem Rücken gefesselt. Durch die Fesselung entstanden Schürfwunden an den Handgelenken. Die Verletzungen, die nach Angaben der zuführenden Polizeikräfte vor dem Transport zum Flughafen nicht vorhanden waren, wurden erst bei der Abnahme der Fesseln durch die Bundespolizei bemerkt. Aufgrund der Tatsache, dass die Bediensteten vor Ort sich zunächst um den Fall des Sohnes der betroffenen Person kümmerten, der positiv auf Corona getestet wurde, verzögerte sich das Abfesseln deutlich.

Darüber hinaus waren während der Bodenabfertigung drei Personen mit Plastikfesseln an Händen, teilweise auch an den Füßen gefesselt.

Bei der Verwendung metallener Handfesseln können Hämatome entstehen und Nerven abgedrückt werden. Dies ist auch bei der Verwendung von Plastikeinwegfesseln und Klettfesselbändern der Fall, da diese nicht arretiert werden und sich daher kontinuierlich enger um das Handgelenk schnüren können. Die Fesselung der Hände auf den Rücken verstärkt dieses Risiko.

² Adäquater Schutz = Fall und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske.

³ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html.

Ist eine Fesselung notwendig, ist es Aufgabe der Polizei, Verletzungen der betroffenen Personen zu verhindern und das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen.

Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, sollen für Fesselungen bei Abschiebungsmaßnahmen Fixiergürtel aus Textil, die arretiert werden können, vorgehalten und verwendet werden.⁴

V Rückabwicklung

Der Flug musste aufgrund einer Gefährdung durch einen Vogelschlag abgebrochen werden. Demzufolge kehrten alle abzuschiebenden Personen zum Flughafen Frankfurt am Main zurück. Da die Maßnahme abgebrochen werden musste, setzte sich die Bundespolizei mit den Behörden der beteiligten Länder in Verbindung und versuchte den Transport der betroffenen Personen zu koordinieren.

36 der 38 Personen wurden am Flughafen mit Anlaufbescheinigung der eigenen Verantwortung überlassen, lediglich zwei Personen wurden wieder an die zuführenden Behörden übergeben. Bei Letzteren handelte es sich um eine Person aus Hessen und eine Person, die von der Bundespolizei zugeführt worden war.

Die in das Inland entlassenen Personen wurden durch die Bodenkräfte der Bundespolizei im Verbringen des Gepäcks sowie des Auffindens der Bushaltestelle vor dem Terminal 2 unterstützt. Da die zuständigen Behörden aus Rheinland-Pfalz, Berlin und Mecklenburg-Vorpommern entschieden, dass die abzuschiebenden Personen mit Anlaufbescheinigungen ins Inland entlassen werden sollten, mussten diese eigenverantwortlich zu ihrem Wohnort zurückkehren.

Neben der Schwierigkeit das teilweise sperrige Gepäck zu transportieren, verfügten einige Personen lediglich über ihr Handgeld. Die Tatsache, dass der Transport der Personen - darunter Familien mit Kleinkindern, die bereits in der Nacht abgeholt worden waren und weitere vulnerable Personen - nicht von den zuständigen Behörden der beteiligten Bundesländer koordiniert wurde, ist aus Sicht der Nationalen Stelle nicht nachvollziehbar.

Im Fall einer Rückabwicklung ist sicherzustellen, dass die betroffenen Personen zu ihrem Wohnort zurückgelangen.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Darüber hinaus bittet sie das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz (Rheinland-Pfalz), das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung (Mecklenburg-Vorpommern), die Senatsverwaltung für Inneres und Sport (Berlin) und das Ministerium des Innern und für Sport (Hessen) zu den Punkten I und V Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2021 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die

⁴ Es wird beispielsweise auf das Modell verwiesen, das durch FRONTEX auf Abschiebungsflügen verwendet wird.

Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen vorab auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 25. November 2021